

**- Nichtamtliche Lesefassung-**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 18. April 2012 sowie die 1. Änderungssatzung vom 30. Januar 2013, die 2. Änderungssatzung vom 26. November 2014 und die 3. Änderungssatzung vom 10. Mai 2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) am 18.04.2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 30. Januar 2013 die 1. Änderung, am 26. November 2014 die 2. Änderung und am 10. Mai 2017 die 3. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Geographie“  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Science (B.Sc.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 18. April 2012  
in der Fassung vom 10. Mai 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 21/2012) am 29.05.2012  
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 25/2013) am 28.03.2013  
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 15/2015) am 14.04.2015  
die dritte Änderung veröffentlicht in (Nr. 40/2017) am 23.06.2017

Fundstelle: [http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/21\\_2012.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/21_2012.pdf)  
[http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/25\\_2013.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/25_2013.pdf)  
[http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/15\\_2015.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/15_2015.pdf)  
[http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/40\\_2017.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/40_2017.pdf)

## **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

## **II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs

- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung



## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, der Humangeographie und der Physischen Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabsebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) In dem dreisemestrigen Basisstudium können Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben werden:

- a) Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie und der Physischen Geographie,
- c) Methoden und Techniken der Kartographie, der Informationsverarbeitung, der Visualisierung räumlicher Daten, der Geographischen Informationssysteme und der Fernerkundung,
- d) grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik,
- e) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

(3) In dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium stehen der Erwerb und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- b) in den Projektmodulen, in denen ein fachwissenschaftliches Spezialthema behandelt wird und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden stattfindet,
- c) im Berufspraktikum, um bereits kennengelernte Techniken in einem realen

- Berufsfeld anzuwenden,  
d) im Rahmen des Abschlussmoduls Bachelorthesis durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Bachelorstudiengang Geographie ist sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlfachmodule, Profilmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Umwelt, Natur, Landschaft,
- c) Entwicklungszusammenarbeit,
- d) Information und Dokumentation,
- e) Raumbezogene Informationstechnologie.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführung, Themen der Geographie, Methodenkompetenz, Geländepraktikum, Projekte der Geographie, Nebenfach, Profilbildung, Berufspraxis und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

|                                                            | Pflicht [PF] /<br>Wahlpflicht<br>[WP] | Leistungs-<br>punkte | Erläuterung                                                        |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Einführung</b>                                          |                                       | <b>6</b>             |                                                                    |
| Einführung in das Studium der Geographie                   | PF                                    | 6                    |                                                                    |
| <b>Themen der Geographie</b>                               |                                       | <b>48 bis 66 *</b>   |                                                                    |
| Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie | WP                                    | 6                    | keine<br>Themengleichheit bei<br>Grundkompetenz und<br>Basiswissen |
| Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie                     | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Stadtgeographie                            | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume               | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Klimageographie                            | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Hydrogeographie                            | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Geomorphologie                             | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Bodengeographie                            | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Biogeographie                              | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Mensch und Umwelt                          | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung                | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Aktuelle Themen der Geographie             | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie    | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Bevölkerungsgeographie                        | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Stadtgeographie                               | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Geographien peripherer Räume                  | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Klimageographie                               | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Hydrogeographie                               | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Geomorphologie                                | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Bodengeographie                               | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Biogeographie                                 | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Mensch und Umwelt                             | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Raumordnung und Raumplanung                   | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Aktuelle Themen der Geographie                | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| <b>Methodenkompetenz</b>                                   |                                       | <b>24 bis 42 *</b>   |                                                                    |
| Kartographie und GIS                                       | WP                                    | 6                    |                                                                    |
| Spezielle Kartographie                                     | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Geoinformatik                                              | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Fernerkundung                                              | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Systemdynamik                                              | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Labormethoden                                              | WP                                    | 3                    |                                                                    |
| Feldmethoden                                               | WP                                    | 3                    |                                                                    |

|                                               |    |                    |  |
|-----------------------------------------------|----|--------------------|--|
| Empirische Sozialforschung                    | WP | 3                  |  |
| Spezielle Methoden der Sozialforschung        | WP | 3                  |  |
| Einführung Statistik                          | WP | 3                  |  |
| Angewandte Statistik                          | WP | 6                  |  |
| Spezielle Statistik                           | WP | 3                  |  |
| Mediale Geographie                            | WP | 3                  |  |
| Methoden der physischen Geographie            | WP | 3                  |  |
| Methoden der Humangeographie                  | WP | 3                  |  |
| <b>Geländepraktikum</b>                       |    | <b>12</b>          |  |
| Geländepraktikum                              | PF | 12                 |  |
| <b>Projekte der Geographie</b>                |    | <b>24</b>          |  |
| Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse   | WP | 6                  |  |
| Umweltplanung und ökologische Standortanalyse | WP | 6                  |  |
| Projekt I                                     | WP | 6                  |  |
| Projekt II                                    | WP | 6                  |  |
| Projekt III                                   | WP | 6                  |  |
| Projekt IV                                    | WP | 6                  |  |
| <b>Nebenfach</b>                              |    | <b>24 bis 42 *</b> |  |
| Importmodule Nebenfach (gemäß Anlage 3)       | WP | 24-42              |  |
| <b>Profilbildung</b>                          |    | <b>0 bis 18 *</b>  |  |
| Elementarer Spracherwerb                      | WP | 3                  |  |
| Spracherwerb I                                | WP | 6                  |  |
| Spracherwerb II                               | WP | 6                  |  |
| Außerfachliche Kompetenz I                    | WP | 6                  |  |
| Außerfachliche Kompetenz II                   | WP | 6                  |  |
| Außerfachliche Kompetenz III                  | WP | 6                  |  |
| Berufsorientierung in der Geographie          | WP | 3                  |  |
| Angewandte Geographie                         | WP | 3                  |  |
| Geographische Exkursion                       | WP | 3                  |  |
| Importmodule Profilbereich (gemäß Anlage 3)   | WP | 0-18               |  |
| <b>Berufspraxis</b>                           |    | <b>12 bis 24 *</b> |  |
| Berufspraktikum                               | PF | 12                 |  |
| Erweitertes Berufspraktikum I                 | WP | 6                  |  |
| Erweitertes Berufspraktikum II                | WP | 6                  |  |
| <b>Abschlussbereich</b>                       |    | <b>12</b>          |  |
| Bachelorthesis                                | PF | 12                 |  |
| <b>Summe</b>                                  |    | <b>180</b>         |  |

\* In den Bereichen in denen eine Leistungspunktspanne angegeben ist, ist eine individuelle Studiengestaltung im Umfang von insgesamt 18 LP bereichsübergreifend möglich. Die jeweils definierte untere LP-Grenze ist verpflichtend in den Bereichen zu absolvieren. Insgesamt müssen im Studiengang 180 LP erworben werden.

(3) Der Bereich „Einführung“ umfasst ein Modul zum Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie vermittelt.

(4) Die Basismodule im Bereich „Themen der Geographie“ dienen der Erlangung von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Insgesamt sind mindestens 48 LP zu belegen, bis zu 18 LP sind darüber hinaus bereichsübergreifend möglich. Die einzelnen Fachdisziplinen sind frei aus dem angebotenen Fächerkanon zu wählen, es darf jedoch keine gleiche Fachdisziplin in den Modulen Grundkompetenz und Basiswissen gewählt werden. Welche Teildisziplinen in welchen Semestern angeboten werden, wird auf einer Liste auf der Homepage bekannt gegeben.

(5) Der Bereich „Methodenkompetenz“ umfasst mindestens 24 LP und dient dem Erwerb grundlegender und weiterführender Methoden. Bis zu 18 LP können bereichsübergreifend darüber hinaus belegt werden. Es werden Kompetenzen in den

Bereichen der Geoinformatik, Kartographie, Statistik, empirischen Sozialforschung und weiteren geographischen Feld- und Labormethoden vermittelt.

(6) Der Bereich der Vertiefungsmodule „Projekte der Geographie“ beinhaltet insgesamt vier Module im Umfang von 24 LP. Aus den Modulen zur „Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse“, „Umweltplanung und ökologischen Standortanalyse“ oder bis zu vier Projektmodulen, die alle zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden können, kann frei gewählt werden. In allen Modulen soll die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund stehen. In den kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult.

(7) Der Bereich „Geländepraktikum“ umfasst ein Modul zur Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.

(8) Die Nebenfachmodule im Umfang von mindestens 24 LP dienen der individuellen Spezialisierung durch den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus einem anderen natur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengang, die eine sinnvolle Ergänzung zu den gewählten Vertiefungsmodulen ergeben. Das Nebenfach kann um bis zu 18 LP bereichsübergreifend erweitert werden.

Das Nebenfach bietet den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende und interdisziplinäre Elemente in ihr Studium einzubauen. Die Importangebote sind in Anlage 3 (Importmodulliste) aufgeführt. Nebenfächer weiterer Fachgebiete können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Nebenfächer können auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder für ein Studium im Ausland verwandt werden. Die Prüfungsanforderungen in den Nebenfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.

(9) Der Bereich „Profilbildung“ beinhaltet bis zu 18 LP und soll den Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen wie z.B. Sprachen-, Medien- und außerfachliche Kompetenz stärken. Die Leistungspunkte können auch bereichsübergreifend auf die Wahlpflichtbereiche „Themen der Geographie“, „Methodenkompetenz“, „Berufspraxis“ und/ oder „Nebenfach“ frei aufgeteilt werden. Es können auch einzelne Module aus dem Importangebot laut Anlage 3 belegt werden. Sie können ebenfalls sehr gut für ein Studium im Ausland verwendet werden.

(10) Im Bereich „Berufspraxis“ ist mindestens ein außeruniversitäres Berufspraktikum im Umfang von 12 LP zu absolvieren, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt. Längere Praktikumszeiten können bereichsübergreifend mit bis zu 12 LP als erweiterte Berufspraktika eingebracht werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 5).

(11) Das Abschlussmodul beinhaltet das Verfassen der Bachelorarbeit. Fragestellungen und Themen, die in den Modulen Geländearbeit oder den Projektmodulen bearbeitet wurden, können zur Bachelorarbeit ausgebaut werden. Nähere Regelungen zum Abschlussmodul werden in § 23 dieser Prüfungsordnung getroffen.



(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/bsc-geographie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geographie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein verpflichtendes externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Bereich „Projekte der Geographie“ ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

**§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

**§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

## **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann

in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

### III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

#### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

##### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

#### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

##### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;

3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.



Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden

Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten



genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Berichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 45 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Schriftliche Ausarbeitungen sollen ein bis zwei Wochen Bearbeitungszeit umfassen (1-3 LP). Protokolle, Referate und Präsentationen sollen 30-60 Stunden Workload (1-2 LP) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
  3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

## § 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat. In der Regel werden im Rahmen der fachrichtlichen Vertiefungsmodule bearbeitete Fragestellungen und Themen zur Bachelorarbeit ausgebaut. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 93 LP im Bachelorstudiengang innerhalb der Geographie (also ohne Berücksichtigung des Nebenfachs und der Profilmodule) nachgewiesen werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Bachelorarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die

Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. <sup>1</sup>

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten



Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 25 um die Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul „Einführung in das Studium der Geographie“, die Module im Bereich Praxis und die Module „Elementarer Spracherwerb“, „Spracherwerb I“, „Spracherwerb II“, „Außerfachliche Kompetenz I“, „Außerfachliche Kompetenz II“, „Außerfachliche Kompetenz III“, „Berufsorientierung in der Geographie“, „Angewandte Geographie“, „Geographische Exkursion“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 **Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 28            Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a)<br>Punkte | (b)<br>Bewertung im<br>traditionellen<br>Notensystem | (c)<br>Note in<br>Worten | (d)<br>Definition                                                               |
|---------------|------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 15            | 0,7                                                  | sehr gut                 | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 14            | 1,0                                                  | gut                      | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 13            | 1,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 12            | 1,7                                                  |                          |                                                                                 |
| 11            | 2,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 10            | 2,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 9             | 2,7                                                  | befriedigend             | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 8             | 3,0                                                  | ausreichend              | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 7             | 3,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 6             | 3,7                                                  |                          |                                                                                 |
| 5             | 4,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 4             | 5,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 3             |                                                      | nicht<br>ausreichend     | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 2             |                                                      |                          |                                                                                 |
| 1             |                                                      |                          |                                                                                 |
| 0             |                                                      |                          |                                                                                 |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Prismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Prismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a)                     | (b)         | (c)           |
|-------------------------|-------------|---------------|
| Durchschnitts-Punktwert | Dezimalnote | Bewertung     |
| 14,9 – 15,0             | 0,7         | ausgezeichnet |
| 14,6 – 14,8             | 0,8         |               |
| 14,3 – 14,5             | 0,9         |               |
| 13,9 – 14,2             | 1,0         | sehr gut      |
| 13,6 – 13,8             | 1,1         |               |
| 13,3 – 13,5             | 1,2         |               |
| 13,0 – 13,2             | 1,3         |               |
| 12,7 – 12,9             | 1,4         |               |
| 12,5 – 12,6             | 1,5         |               |
| 12,2 – 12,4             | 1,6         | gut           |
| 11,9 – 12,1             | 1,7         |               |
| 11,6 – 11,8             | 1,8         |               |
| 11,3 – 11,5             | 1,9         |               |
| 10,9 – 11,2             | 2,0         |               |
| 10,6 – 10,8             | 2,1         |               |
| 10,3 – 10,5             | 2,2         |               |
| 10,0 – 10,2             | 2,3         |               |
| 9,7 – 9,9               | 2,4         |               |
| 9,5 – 9,6               | 2,5         |               |
| 9,2 – 9,4               | 2,6         | befriedigend  |
| 8,9 – 9,1               | 2,7         |               |
| 8,6 – 8,8               | 2,8         |               |
| 8,3 – 8,5               | 2,9         |               |



|           |     |  |
|-----------|-----|--|
| 7,9 – 8,2 | 3,0 |  |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 |  |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 |  |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 |  |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 |  |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 |  |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 |  |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 |  |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 |  |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 |  |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 |  |

ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

## § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss B.Sc. vom 28.10.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28.10.2009 bis spätestens zum Sommersemester 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24.05.2012

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderung gilt ab Sommersemester 2013 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 21/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2013 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 18. April 2012 abzuwickeln.

Marburg, den 27.03.2013

gez.

Prof. Dr. Christian Opp  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderung gilt ab dem Sommersemester 2015 für alle Studierenden, die in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. April 2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. Januar 2013 studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2015 begonnen worden sind, sind nach der Ordnung vom 18. April 2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. Januar 2013 abzuwickeln.

Marburg, den 08.04.2015

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-studiengang " Geographie " mit dem Abschluss " Bachelor of Science (B.Sc.)" ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

Marburg, 22.06.2017

gez.

Prof. Dr. Simone Strambach  
Dekanin des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1 Exemplarischer Studienverlaufsplan

|             |                                          |                                   |                                                         |                                                       |                          |       |
|-------------|------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------|-------|
| 1. Semester | Einf. in das Studium der Geographie 6 LP | Thema der Geographie I 6 LP       | Thema der Geographie II 6 LP                            | Thema Geographie III 3 LP<br>Thema Geographie IV 3 LP | Methodenkompetenz I 6 LP | 30 LP |
| 2. Semester | Thema der Geographie VI 6 LP             | Thema der Geographie VI 6 LP      | Thema der Geographie VII 6 LP                           | Methodenkompetenz II 6 LP                             | Profilmodul 6 LP         | 30 LP |
| 3. Semester | Thema der Geographie VIII 6 LP           | Thema der Geographie IX 6 LP      | Methodenkompetenz III 3 LP<br>Methodenkompetenz IV 3 LP | Nebenfach 6 LP                                        | Nebenfach 6 LP           | 30 LP |
| 4. Semester | Projekt I 6 LP                           | Geländepraktikum 12 LP            |                                                         | Methodenkompetenz V 3 LP<br>Methodenkompetenz VI 3 LP | Profilmodul 6 LP         | 30 LP |
| 5. Semester | Projekt II 6 LP                          | Praxismodul Berufspraktikum 12 LP |                                                         | Nebenfach 6 LP                                        | Profilmodul 6 LP         | 30 LP |
| 6. Semester | Projekt III 6 LP                         | Projekt IV 6 LP                   | Abschlussmodul Bachelorthesis 12 LP                     |                                                       | Nebenfach 6 LP           | 30 LP |

### Legende

|                    |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                    | Basis                                                                               | Aufbau                                                                              | Vertiefung                                                                          | Profil                                                                              | Praxis                                                                                | Abschluss                                                                             |
| Pflichtmodule:     |  |  |  |  |  |  |
| Wahlpflichtmodule: |  |  |  |  |  |                                                                                       |

## Anlage 2 Modulliste

| Modulbezeichnung<br><i>Englischer Modultitel</i>                                            | LP | Verpflichtungsgrad | Niveau-<br>stufe | Qualifikationsziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Voraussetzung<br>für die<br>Teilnahme | Voraussetzung für die<br>Vergabe von<br>Leistungspunkten                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einführung in das Studium<br>der Geographie<br><i>Introduction to Geography<br/>Studies</i> | 6  | Pflicht            | Basis            | Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilgebiete. Sie erwerben Kenntnisse der wichtigsten Forschungsansätze, Methoden und Arbeitstechniken und erlernen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine                                 | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von<br>3-10 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S.<br>von § 28 Allgemeine<br>Bestimmungen. |
| Kartographie und GIS<br><i>Cartography and GIS</i>                                          | 6  | Wahlpflicht        | Basis            | Das Modul vermittelt Grundlagen der Auswertung geographischer Daten mittels Geographischer Informationssysteme sowie deren Visualisierung in Form von topographischen und thematischen Karten bzw. verwandten Abbildungen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Anwendung einfacher räumlicher Analyseverfahren und der computergestützten Erstellung von Karten. Dabei wird auch die Fähigkeit zur Kommunikation von Sachinformationen mit graphischen Ausdrucksmitteln vermittelt. Sie lernen geeignete Methoden in Abhängigkeit der Datenbasis und Fragestellung anzuwenden und die Aussagekraft von Karten einzuschätzen. | Keine                                 | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von<br>3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br>(evtl. auch als Gruppenarbeit)<br><i>oder</i> schriftliche<br>Ausarbeitung    |
| Spezielle Kartographie<br><i>Advanced Cartography</i>                                       | 3  | Wahlpflicht        | Basis            | Die Studierenden erlernen weitere Kompetenzen im Bereich der Kartographie, wie den Erwerb einer differenzierten optischen Wahrnehmungsfähigkeit, kognitive Kompetenz in Form der Fähigkeit zur reflexiven Kartenanalyse im Sinne einer kritischen Kartographie, selbstständige Wissensaneignung durch eigenständige Einarbeitung in die Software mittels Hilfetexten und Übungen, Kreativität hinsichtlich der Kartengestaltung und Reflexion der eigenen Arbeitsschritte bei der Kartenerstellung sind Ziele des Moduls.                                                                                                            | Keine                                 | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von<br>3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als<br>Gruppenarbeit)                                                                    |
| Geoinformatik                                                                               | 3  | Wahlpflicht        | Basis            | Das Modul vermittelt die Grundlagen der Geoinformatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Keine                                 | <u>Studienleistung:</u>                                                                                                                                                                                                         |



|                                                               |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geoinformatics                                                |   |             |       | mit dem Schwerpunkt in der Anwendung von geographischen Informationssystemen. Es werden technische und methodische Fertigkeiten sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen erworben. Methodische Kompetenz im Bereich Geoinformatik sowie soziale und personale Kompetenz durch Lernen in selbstorganisierten Projektgruppen stehen im Vordergrund dieses Moduls. |       | Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)                                        |
| Fernerkundung<br><i>Remote Sensing</i>                        | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden erlernen grundlegende Fertigkeiten im Bereich der geographischen Fernerkundung. Dazu gehören Methoden der digitalen Bildverarbeitung und der Bewertung von Datenquellen unter verschiedenen Aufgabenstellungen sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen.                                                                                       | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)              |
| Systemdynamik<br><i>System Dynamics</i>                       | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden werden speziell im Kompetenzbereich der geographischen Modellierung gefördert. Basierend auf dem Wissen über Modelle (Modellkenntnis) erwerben sie dabei methodische Kompetenzen zur strukturierten Analyse von Fachgegenständen, die sowohl die Entwicklung von Modellen (Modellierung) als auch die Anwendung von Modellen inkl. der Simulation umfasst.                                                                 | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)              |
| Labormethoden<br><i>Laboratory Techniques</i>                 | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse in der technischen und methodischen Arbeit in einem bodengeographischen, hydrologischen, geomorphologischen oder biogeographischen Labor. Der Erwerb von sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Verfahren steht neben den chemischen, physikalischen und biologischen Analysen und Messungen im Fokus.                                                                                       | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) oder Bericht |
| Feldmethoden<br><i>Field Techniques</i>                       | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden erlangen Kenntnisse in der technischen und methodischen geographischen Feldkartierung unterschiedlicher Ausrichtungen. Es stehen sowohl die Vermittlung von theoretischen Konzepten, der praktischen Planung und Durchführung einer Messkampagne als auch die Bedienung und der Einsatz von technischen. Geräten im Fokus.                                                                                                 | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) oder Bericht |
| Empirische Sozialforschung<br><i>Empirical Social Science</i> | 3 | Wahlpflicht | Basis | Im Vordergrund stehen die Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen qualitativer empirischer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von                                                                                                             |

|                                                                                            |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                            |   |             |       | <p>Sozialforschung, die Vermittlung eines idealtypischen Ablaufs eines empirischen Forschungsprozesses und die Grundregeln der Datenerhebung mittels mündlicher und schriftlicher Befragung.</p> <p>Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Grundkenntnisse.</p>                                                                                            |       | <p>3-5 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br/>(evtl. auch als Gruppenarbeit)</p>                                                          |
| <p>Spezielle Methoden der Sozialforschung<br/><i>Advanced Empirical Social Science</i></p> | 3 | Wahlpflicht | Basis | <p>Im Vordergrund steht die vertiefende Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen qualitativer empirischer Sozialforschung. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Kenntnisse im Bereich der digitalen Auswertung qualitativer Erhebungen, der theoriegeleiteten Analyse oder weiterführender Verfahren in der geographischen Sozialforschung.</p> | Keine | <p><u>Studienleistung:</u><br/>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br/>(evtl. auch als Gruppenarbeit)</p> |
| <p>Einführung Statistik<br/><i>Introduction Statistics</i></p>                             | 3 | Wahlpflicht | Basis | <p>Im Vordergrund steht die Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen quantitativer Statistik. Bei den quantitativen Methoden stehen Stichprobenverfahren, Lagevergleiche, Korrelationen und Regressionen im Zentrum.</p> <p>Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Grundkenntnisse.</p>                                                           | Keine | <p><u>Studienleistung:</u><br/>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br/>oder Bericht</p>                   |
| <p>Angewandte Statistik<br/><i>Applied Statistics</i></p>                                  | 6 | Wahlpflicht | Basis | <p>Im Vordergrund steht die Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen quantitativer Statistik unter Anwendung rechnergestützter Verfahren und konkreter Fragestellungen. Bei den quantitativen Methoden stehen Stichprobenverfahren, Lagevergleiche, Korrelationen und Regressionen im Zentrum.</p>                                                                                                               | Keine | <p><u>Studienleistung:</u><br/>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit</p>                                    |
| <p>Spezielle Statistik<br/><i>Advanced Statistics</i></p>                                  | 3 | Wahlpflicht | Basis | <p>Im Vordergrund steht die Vermittlung von vertiefenden Techniken, Methoden und Problemen quantitativer Statistik. Es können vertiefende Verfahren in Korrelation und Regression, zur Geostatistik und Interpolation, zur Zeitreihenanalyse und zur datengetriebenen Modellierung im Fokus stehen.</p>                                                                                                                   | Keine | <p><u>Studienleistung:</u><br/>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br/>(evtl. auch als Gruppenarbeit)</p> |
| <p>Mediale Geographie<br/><i>Media-supported Geography</i></p>                             | 3 | Wahlpflicht | Basis | <p>Ziel des Seminars ist es, Kenntnisse zu erlangen, wie geographische Inhalte mit dem Medium Film vermittelt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Keine | <p><u>Studienleistung:</u><br/>erfolgreiche Bearbeitung von</p>                                                                                                                         |

|                                                                                          |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                          |   |             |       | werden können. Im Modul werden die theoretischen Grundlagen der qualitativen Sozialforschung praktisch im medialen Bereich angewendet und vertieft. Der theoretische Hintergrund zu Filmwissenschaft und verschiedenen Formaten im Bereich Dokumentarfilm wird erarbeitet. Auf der Basis praktischer Übungen wird der Entstehungs- und Erstellungsprozess eines Dokumentarfilms erlernt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       | 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) oder Bericht                                                         |
| Methoden der physischen Geographie<br><i>Methods in Physical Geography</i>               | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden erlangen methodische Kompetenzen in einem Bereich der physischen Geographie. Es werden technische und methodische Fertigkeiten sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen erworben. Ebenso können soziale und personale Kompetenz durch Lernen in selbstorganisierten Projektgruppen in diesem Modul vermittelt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) oder Bericht |
| Methoden der Humangeographie<br><i>Methods in Human Geography</i>                        | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden erlangen methodische Kompetenzen in einem Bereich der Humangeographie. Es werden technische und methodische Fertigkeiten sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen erworben. Ebenso können soziale und personale Kompetenz durch Lernen in selbstorganisierten Projektgruppen in diesem Modul vermittelt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) oder Bericht |
| Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung<br><i>Basic Competence: Spatial Planning</i> | 6 | Wahlpflicht | Basis | Das Modul vermittelt Basiswissen zu Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems Deutschlands. Neben den Instrumenten und gesetzlichen Grundlagen der Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung werden u.a. auch Konzepte zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, Mittel zur Durchsetzung raumordnerischer Ziele, die europäische Raumordnungspolitik sowie Förderstrategien der EU vorgestellt.<br>Der Erwerb fachlicher und methodischer Kenntnisse sowie das Verständnis für die Wirkungsweise, die Ziele und Grenzen deutscher Raumordnung im politischen Kontext sind kompetenzorientierte Zielsetzungen des Moduls. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit Verschriftlichung (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                        |

|                                                                                                                                     |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Basiswissen: Raumordnung und Raumplanung<br><i>Basic Knowledge: Spatial Planning</i>                                                | 3 | Wahlpflicht | Basis | Das Modul vermittelt Basiswissen zu Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems Deutschlands. Neben den Instrumenten und gesetzlichen Grundlagen der Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung werden u.a. auch Konzepte zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, Mittel zur Durchsetzung raumordnerischer Ziele, die europäische Raumordnungspolitik sowie Förderstrategien der EU vorgestellt.                                                                                                                                                                                                                                          | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                                                                       |
| Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie<br><i>Basic Competence: Economic Geography and Geography of Services</i> | 6 | Wahlpflicht | Basis | Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur |
| Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie<br><i>Basic Competence: Population Geography</i>                                             | 6 | Wahlpflicht | Basis | Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen                                                       | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung</u><br>Klausur  |

|                                                                                                             |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                             |   |             |       | Wandels und der räumlichen Mobilität. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       |                                                                                                                                                                                         |
| Grundkompetenz:<br>Stadtgeographie<br><i>Basic Competence: Urban Geography</i>                              | 6 | Wahlpflicht | Basis | Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit, Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturräumlichen und politischen Systemen, Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung, der Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                                    | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Bericht oder Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur oder Präsentation |
| Grundkompetenz:<br>Geographien peripherer Räume<br><i>Basic Competence: Geography of Peripheral Regions</i> | 6 | Wahlpflicht | Basis | Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung verbunden. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                   |
| Grundkompetenz:<br>Klimageographie<br><i>Basic Competence:</i>                                              | 6 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Bericht                                                                                                          |

|                                                                                       |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Climatology</i>                                                                    |   |             |       | und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und deren Übergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.             |       | oder erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur oder Präsentation oder Bericht                                                   |
| Grundkompetenz:<br>Hydrogeographie<br><i>Basic Competence:</i><br><i>Hydrology</i>    | 6 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bei der Durchführung fachspezifischer Kenntnisstandrecherchen sowie in der Präsentation von Grundlagen und aktuellen bzw. neuen Erkenntnissen sowie des fachlichen Disputs. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Präsentation oder Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Präsentation oder Bericht oder Klausur |
| Grundkompetenz:<br>Geomorphologie<br><i>Basic Competence:</i><br><i>Geomorphology</i> | 6 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.                                                                                                        | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) oder Bericht oder Protokoll<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                         |
| Grundkompetenz:<br>Bodengeographie<br><i>Basic Competence: Soil Geography</i>         | 6 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und                                                                                                                                                                | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) oder Bericht oder Protokoll<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Präsentation oder Bericht                       |

|                                                                                     |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                     |   |             |       | wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | oder Klausur                                                                                                                                                                 |
| Grundkompetenz: Biogeographie<br><i>Basic Competence: Biogeography</i>              | 6 | Wahlpflicht | Basis | Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe.<br>Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Es wird der Umgang mit aktueller, auch englischsprachiger, Fachliteratur zur Vertiefung von allgemeinen Prinzipien anhand von Spezialbeispielen behandelt. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.                                                                                 | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat oder Präsentation oder Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur oder Kolloquium oder Bericht   |
| Grundkompetenz: Mensch und Umwelt<br><i>Basic Competence: Human and Environment</i> | 6 | Wahlpflicht | Basis | Im Fokus stehen ausgewählte Aspekte des Mensch-Umwelt-Verhältnisses: 1) die historische Dimension der Interdependenz Mensch-Umwelt; 2) die aktuelle Diskussion einer nachhaltigen Ressourcennutzung sowie 3) die Betrachtung von Zukunftsszenarien z.B. vor dem Hintergrund des global warming oder der Urbanisierung. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge auf ein zu analysierendes Beispiel kommen zur Anwendung und Beurteilung. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat oder Präsentation oder Projektarbeit<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur oder Präsentation oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit) |
| Basiswissen: Mensch und Umwelt<br><i>Basic Knowledge: Human and Environment</i>     | 3 | Wahlpflicht | Basis | Im Fokus stehen ausgewählte Aspekte des Mensch-Umwelt-Verhältnisses: 1) die historische Dimension der Interdependenz Mensch-Umwelt; 2) die aktuelle Diskussion einer nachhaltigen Ressourcennutzung sowie 3) die Betrachtung von Zukunftsszenarien z.B. vor dem Hintergrund des global warming oder der Urbanisierung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur oder Präsentation oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit)                                                                                |



|                                                                                                                                 |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                 |   |             |       | Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |                                                                                                                                                                                     |
| Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie<br><i>Basic Knowledge: Economic Geography and Geography of Services</i> | 3 | Wahlpflicht | Basis | Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten.                                                                                                                 | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                                                                                                                     |
| Basiswissen: Bevölkerungsgeographie<br><i>Basic Knowledge: Population Geography</i>                                             | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität. | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                                                                                                                     |
| Basiswissen: Stadtgeographie<br><i>Basic Knowledge: Urban Geography</i>                                                         | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit, Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturell-räumlichen und politischen Systemen, Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; der Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen                                                                                                                                                                                                                                                                              | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur |

|                                                                                                      |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |       |                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------|
|                                                                                                      |   |             |       | der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |                                 |
| Basiswissen: Geographien peripherer Räume<br><i>Basic Knowledge: Geography of Peripheral Regions</i> | 3 | Wahlpflicht | Basis | Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung verbunden. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur |
| Basiswissen: Klimageographie<br><i>Basic Knowledge: Climatology</i>                                  | 3 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und deren Übergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                   | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur |
| Basiswissen: Hydrogeographie<br><i>Basic Knowledge: Hydrology</i>                                    | 3 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur |

|                                                                                                    |   |             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                    |   |             |       | und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |                                                                                             |
| Basiswissen:<br>Geomorphologie<br><i>Basic Knowledge: Geomorphology</i>                            | 3 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                                                                                                                | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                             |
| Basiswissen:<br>Bodengeographie<br><i>Basic Knowledge: Soil Geography</i>                          | 3 | Wahlpflicht | Basis | Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                        | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur                                                             |
| Basiswissen: Biogeographie<br><i>Basic Knowledge: Biogeography</i>                                 | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.                                                                                                                                                                                  | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br>(evtl. auch als Gruppenarbeit) |
| Basiswissen: Aktuelle Themen der Geographie<br><i>Basic Knowledge: Current Topics of Geography</i> | 3 | Wahlpflicht | Basis | Die Studierenden werden mit aktuellen geographischen Themen konfrontiert. Das Themenfeld kann aus der kritischen bzw. politischen Geographie generiert werden oder auch aktuelle Themen wie Mobilität, Migration, Nachhaltige Entwicklung oder Energieversorgung aufgreifen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung der raumrelevanten | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Projektarbeit<br>(evtl. auch als Gruppenarbeit) |

|                                                                                                        |    |             |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                               |                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                        |    |             |            | Fragestellung kennen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                               |                                                                                                                                                                                                                                             |
| Grundkompetenz: Aktuelle Themen der Geographie<br><i>Basic Competence: Current Topics of Geography</i> | 6  | Wahlpflicht | Basis      | Die Studierenden werden mit aktuellen geographischen Themen konfrontiert. Das Themenfeld kann aus der kritischen bzw. politischen Geographie generiert werden oder auch aktuelle Themen wie Mobilität, Migration, Nachhaltige Entwicklung oder Energieversorgung aufgreifen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge auf ein zu analysierendes Beispiel kommen zur Anwendung und Beurteilung. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen. | Keine                                                         | <u>Studienleistung:</u><br>Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) |
| Regional-/Stadtplanung und Standortanalyse<br><i>Regional/Urban Planning and Location Analysis</i>     | 6  | Wahlpflicht | Vertiefung | Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Methoden und Instrumente zur Erstellung von Bebauungs-, Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungs- und Marketingkonzepten; zielgerichtete Analyse dieser Flächen und Konzepte; planspielartige Erstellung von Plänen und Gutachten zu Teilbereichen der Kommunal- und Regionalplanung sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung von Aspekten des Public-Private-Partnership. Erwerb von Fähigkeiten zur Beurteilung von Standortpotentialen im Rahmen der Planung und des Immobilienmanagements.                                                                                                                        | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistungen:</u><br>erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben<br><br><u>Moduleilprüfungen:</u><br>2 Präsentationen (Referat plus Verschriftlichung) je 3 LP                                                                  |
| Umweltplanung und ökologische Standortanalyse<br><i>Environmental Planning and Location Analysis</i>   | 6  | Wahlpflicht | Vertiefung | Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse von Methoden und Techniken der ökologischen Standortanalyse, der Bioindikation und des Umweltmedien-Monitorings als Grundlagen der Habitat- und Landschaftsbewertung sowie der Bewertung von Umweltqualitätszielen und Leitbildern im Rahmen der Landschaftsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt das Verfassen von Umweltgutachten sowie die eigenständige Organisation von komplexeren Arbeitsprozessen in Teamarbeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistungen:</u><br>Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <i>und</i> Referat <i>oder</i> Poster<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Klausur                         |
| Geländepraktikum                                                                                       | 12 | Pflicht     | Vertiefung | Die Studierenden erlernen die Verknüpfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Empfehlung:                                                   | <u>Teilnahme an Feldarbeit oder</u>                                                                                                                                                                                                         |

|                                   |   |             |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                               |                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------|---|-------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Fieldwork</i>                  |   |             |            | konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der humangeographischen und/ oder physisch-geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.                                                                                                                                                                                                                                                                    | Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen                | <u>Exkursion</u><br><u>Moduleilprüfungen:</u><br>Hausarbeit oder Projektarbeit (6 LP)<br>und<br>Bericht oder Präsentation oder Kolloquium (6 LP) |
| Projekt I<br><i>Project I</i>     | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Vertiefung von Inhalten der Humangeographie und/oder physischen Geographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden werden in die Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen, eingeführt. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.                                                                                                                                                                                                                                                               | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation oder Diskussionsbeitrag<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit oder Referat oder Projektarbeit        |
| Projekt II<br><i>Project II</i>   | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Weitere Vertiefung von Inhalten der Human- und/oder Physischen Geographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Behandlung von Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen. Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller geographischer Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben vertiefende fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen. | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation oder Diskussionsbeitrag<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit oder Referat oder Projektarbeit        |
| Projekt III<br><i>Project III</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines physisch- und/ oder humangeographischen Forschungs-/ Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation). Die Studierenden erlernen komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der Geographie. Der Erwerb von Kompetenzen in folgenden Bereichen steht im Vordergrund: Konzeption und Management von                                                                                                                                          | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation oder Diskussionsbeitrag<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit oder Referat oder Projektarbeit        |

|                                                               |   |             |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                               |                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------|---|-------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               |   |             |            | Forschungs- bzw. Anwenderprojekten, Auswertung raumbezogener Daten, Interpretation der Ergebnisse und Abschlusspräsentation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                               |                                                                                                                                                                |
| Projekt IV<br><i>Project IV</i>                               | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines physisch- und/ oder humangeographischen Forschungsprozesses. Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie erlernen die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse, den Entwurf von Politikansätzen zur Problemlösung und die Präsentation mit Beratungscharakter oder mit Formulierung weiteren Forschungsbedarfs. | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit |
| Elementarer Spracherwerb<br><i>Elementary Language Skills</i> | 3 | Wahlpflicht | Profil     | Neuerwerb von Kompetenzen in einer Fremdsprache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Keine                                                         | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Kolloquium<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.                                  |
| Spracherwerb I<br><i>Language Skills I</i>                    | 6 | Wahlpflicht | Profil     | Verbesserung oder Neuerwerb von Kompetenzen in verschiedenen Sprachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Keine                                                         | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Kolloquium<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.                                  |
| Spracherwerb II<br><i>Language Skills II</i>                  | 6 | Wahlpflicht | Profil     | Verbesserung oder Neuerwerb von Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Keine                                                         | <u>Modulprüfung:</u><br>Klausur <i>oder</i> Kolloquium<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.                                  |
| Außerfachliche Kompetenz I<br><i>Additional Competences</i>   | 6 | Wahlpflicht | Profil     | Neuerwerb von Kompetenzen im außerfachlichen Bereich wie z.B. Medienkompetenz oder personale Kompetenz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Keine                                                         | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S.                                          |

|                                                                                                   |   |             |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                   |   |             |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       | von § 28 Allgemeine Bestimmungen.                                                                                                                            |
| Außerfachliche Kompetenz II<br><i>Additional Competences</i>                                      | 6 | Wahlpflicht | Profil | Vertiefung von Kompetenzen im außerfachlichen Bereich wie z.B. Medienkompetenz oder personale Kompetenz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.      |
| Außerfachliche Kompetenz III<br><i>Additional Competences</i>                                     | 6 | Wahlpflicht | Profil | Weiterer Neuerwerb oder Vertiefung von Kompetenzen im außerfachlichen Bereich wie z.B. Medienkompetenz oder personale Kompetenz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.      |
| Berufsorientierung in der Geographie<br><i>Occupational Orientation in the Field of Geography</i> | 3 | Wahlpflicht | Profil | Die Studierende setzen sich mit Themenfeldern wie z.B. Personalauswahl, Berufseinstieg, Arbeitsfelder für Geographen/innen, Kommunikationsstrategie und potentiellen Arbeitgebern auseinander. Sie reflektieren ihre eigene Studiumssituation im Hinblick auf zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten.                                                                                                                                                                                             | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Präsentation<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen. |
| Angewandte Geographie<br><i>Applied Geography</i>                                                 | 3 | Wahlpflicht | Profil | Das Modul vermittelt geographische Forschungsansätze und -erkenntnisse durch externe Fachwissenschaftler/innen zu aktuellen Fragestellungen aus der Physischen Geographie und der Humangeographie. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Einblicke in das Forschungsfeld der Geographie und ihre forschungs- und anwendungsspezifische Bedeutung in der Berufspraxis zu erhalten. Die Studierenden haben die Gelegenheit, ausgewählte Themen in Gruppenarbeit zu reflektieren und zu vertiefen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Präsentation<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.                        |
| Geographische Exkursion<br><i>Geographic Field Excursion</i>                                      | 3 | Wahlpflicht | Profil | Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit realen Gegebenheiten anhand von Fallbeispielen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von                                                                                                                                                                                                          |       | <u>Modulprüfung:</u><br>Projektarbeit <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Bericht<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine                  |



|                                                                 |    |             |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                     |                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------|----|-------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                 |    |             |           | untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                     | Bestimmungen.                                                                                          |
| Berufspraktikum<br><i>Internship</i>                            | 12 | Pflicht     | Praxis    | Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle.<br>Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden und damit praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden sollen berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.         | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen       | <u>Modulprüfung:</u><br>Bericht<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen. |
| Erweitertes Berufspraktikum I<br><i>Extended Internship I</i>   | 6  | Wahlpflicht | Profil    | Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle.<br>Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem weiteren Berufsfeld anwenden und damit praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.  | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen       | <u>Modulprüfung:</u><br>Bericht<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen. |
| Erweitertes Berufspraktikum II<br><i>Extended Internship II</i> | 6  | Wahlpflicht | Profil    | Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle.<br>Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem weiteren Berufsfeld anwenden und damit praxisnahe Fertigkeiten vertiefen. Die Studierenden sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. | Empfehlung:<br>Erwerb von ersten fachspezifischen Kenntnissen       | <u>Modulprüfung:</u><br>Bericht<br><br>Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen. |
| Bachelorthesis<br><i>Bachelor Thesis</i>                        | 12 | Pflicht     | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Geographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.                                                                                                                                                                                                                                        | Empfehlung:<br>Erwerb von vertiefenden fachspezifischen Kenntnissen | <u>Modulprüfung:</u><br>Bachelorarbeit                                                                 |

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Bachelorstudiengang „Geographie“ ist ein Nebenfach im Umfang von 24 bis zu 42 LP aus einer exportierenden Lehreinheit bzw. einem Studiengang zu absolvieren.

Je nach Verteilung der 18 LP im bereichsübergreifenden Wahlpflichtbereich können Profilmodule im Umfang bis zu 18 LP frei aus dem Importangebot absolviert werden.

Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

#### I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| <b>Verwendbar für      B.Sc. Geographie: Nebenfach 24-48 LP und Profilbereich 0-18 LP</b> |                                    |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------|
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>                                  |                                    |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                                            | <i>Modultitel</i>                  | <i>LP</i> |
| Rechtswissenschaften (Staatsexamen)                                                       | Grundlagenmodul Öffentliches Recht | 6         |
|                                                                                           | Modul Europäisches Recht           | 6         |
|                                                                                           | Modul Medienrecht                  | 6         |
|                                                                                           | Modul Internationales Recht        | 6         |
|                                                                                           | Modul Verwaltungsrecht             | 12        |

|                                                               |                                            |           |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|
|                                                               | Vertiefung Europäisches Recht              | 6         |
|                                                               | Vertiefung Internationales Recht           | 6         |
|                                                               | Grundlagenmodul Zivilrecht                 | 6         |
|                                                               | Vertiefung Gesellschaftsrecht I            | 12        |
|                                                               | Vertiefung Gesellschaftsrecht II           | 6         |
|                                                               | Vertiefung Arbeitsrecht                    | 12        |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i> |                                            |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                | <i>Modultitel</i>                          | <i>LP</i> |
| B.Sc. VWL                                                     | Einführung in die Volkswirtschaftslehre    | 6         |
|                                                               | Mikroökonomie I                            | 6         |
|                                                               | Mikroökonomie II                           | 6         |
|                                                               | Makroökonomie I                            | 6         |
|                                                               | Makroökonomie II                           | 6         |
|                                                               | Wirtschaftspolitik                         | 6         |
|                                                               | Grundlagen der Institutionenökonomie       | 6         |
|                                                               | Finanzwissenschaft                         | 6         |
|                                                               | Internationale Wirtschaftsbeziehungen      | 6         |
|                                                               | Angewandte Institutionenökonomie           | 6         |
|                                                               | Institutionenökonomie                      | 6         |
|                                                               | Regulierung                                | 6         |
|                                                               | Seminar Institutionenökonomie a            | 6         |
|                                                               | Seminar Institutionenökonomie b            | 6         |
|                                                               | Empirische Wirtschaftsforschung            | 6         |
|                                                               | Theoretical Economics                      | 6         |
|                                                               | Empirical Economics                        | 6         |
| B.Sc. BWL                                                     | Unternehmensführung                        | 6         |
|                                                               | Absatzwirtschaft                           | 6         |
|                                                               | Entscheidung, Finanzierung und Investition | 6         |
|                                                               | Jahresabschluss                            | 6         |
|                                                               | Kosten- und Leistungsrechnung              | 6         |
|                                                               | Grundlagen der Wirtschaftsinformatik       | 6         |
|                                                               | Business Intelligence                      | 6         |
|                                                               | Betriebliche Anwendungssysteme             | 6         |
|                                                               | Investition und Finanzierung unter Risiko  | 6         |

|                                                                                   |                                                        |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------|
|                                                                                   | Management Accounting                                  | 6         |
|                                                                                   | Controlling mit Kennzahlen                             | 6         |
|                                                                                   | Grundlagen der Besteuerung                             | 6         |
|                                                                                   | Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse             | 6         |
|                                                                                   | Logistik                                               | 6         |
|                                                                                   | Strategische Managemententscheidungen                  | 6         |
|                                                                                   | Marketing                                              | 6         |
|                                                                                   | Internationale Wettbewerbsstrategie                    | 6         |
|                                                                                   | Strategische Problemlösung und Kommunikation           | 6         |
|                                                                                   | Technologie- und Innovationsmanagement                 | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Gesellschaftswissenschaften und Philosophie*</i> |                                                        |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                                    | <i>Modultitel</i>                                      | <i>LP</i> |
| B.A. Sozialwissenschaften                                                         | Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung      | 6         |
|                                                                                   | Einführung in Theorien der Konfliktforschung           | 6         |
|                                                                                   | Einführung in Formen der Konfliktregelung              | 6         |
|                                                                                   | Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis   | 6         |
|                                                                                   | Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung                | 6         |
|                                                                                   | Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung  | 6         |
| B.A. Philosophie                                                                  | Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie         | 12        |
|                                                                                   | Geschichte der Philosophie A                           | 6         |
|                                                                                   | Geschichte der Philosophie B                           | 12        |
|                                                                                   | Theoretische Philosophie A                             | 6         |
|                                                                                   | Theoretische Philosophie B                             | 12        |
|                                                                                   | Praktische Philosophie A                               | 6         |
|                                                                                   | Praktische Philosophie B                               | 12        |
|                                                                                   | Geschichte der Philosophie (Aufbau)                    | 12        |
|                                                                                   | Theoretische Philosophie (Aufbau)                      | 12        |
|                                                                                   | Praktische Philosophie (Aufbau)                        | 12        |
|                                                                                   | Methoden der Philosophie                               | 12        |
|                                                                                   | Disziplinen der Philosophie                            | 12        |
| B.A. Politikwissenschaften                                                        | PM Politische Theorie I                                | 6         |
|                                                                                   | PM Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I | 6         |
|                                                                                   | PM Internationale Beziehungen I                        | 6         |
|                                                                                   | PM Vergleich politischer Systeme I                     | 6         |

|                                                      |                                                                                                                 |    |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|                                                      | PM Politik und Geschlechterverhältnis I                                                                         | 6  |
|                                                      | WPM Politische Theorie II                                                                                       | 12 |
|                                                      | WPM Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II                                                        | 12 |
|                                                      | WPM Internationale Beziehungen II                                                                               | 12 |
|                                                      | WPM Vergleich politischer Systeme II                                                                            | 12 |
|                                                      | WPM Politik und Geschlechterverhältnis II                                                                       | 12 |
|                                                      | WPM Europäische Integration II                                                                                  | 12 |
| B.A. Sozialwissenschaften                            | Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften                                                                | 6  |
|                                                      | Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorie                                                          | 12 |
|                                                      | Einführung in die Sozialstrukturanalyse                                                                         | 6  |
|                                                      | Vergleichende Sozialstrukturanalyse                                                                             | 12 |
|                                                      | Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung                                                          | 6  |
|                                                      | Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung                                                       | 6  |
|                                                      | Arbeit und Geschlecht                                                                                           | 12 |
|                                                      | Politische Sozialisation                                                                                        | 12 |
|                                                      | Politik und Wirtschaft                                                                                          | 12 |
| B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft | Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung                                                               | 12 |
|                                                      | Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft                                                            | 12 |
|                                                      | Basismodul Religionswissenschaft                                                                                | 12 |
|                                                      | Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie                                                                      | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft                                       | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa                                                  | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen                                            | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie              | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung            | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung                      | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien              | 12 |
|                                                      | Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen                                  | 12 |

|                                                             |                                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Psychologie*</i>           |                                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                              | <i>Modultitel</i>                                                                       | <i>LP</i> |
| B.Sc. Psychologie                                           | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden                              | 6         |
|                                                             | Biologische Psychologie                                                                 | 6         |
|                                                             | Sozialpsychologie                                                                       | 6         |
|                                                             | Entwicklungspsychologie                                                                 | 6         |
|                                                             | Wahrnehmung, Kognition und Sprache                                                      | 6         |
|                                                             | Lernen, Motivation und Emotion                                                          | 6         |
|                                                             | Persönlichkeitspsychologie                                                              | 6         |
|                                                             | Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie                                 | 6         |
|                                                             | Einführung in die Klinische Psychologie                                                 | 6         |
|                                                             | Einführung in die Pädagogische Psychologie                                              | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit CNMS*</i>                  |                                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                              | <i>Modultitel</i>                                                                       | <i>LP</i> |
| B.A. Orientwissenschaft                                     | Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens                         | 6         |
|                                                             | Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart                                 | 6         |
|                                                             | Basismodul Arabisch I                                                                   | 9         |
|                                                             | Basismodul Arabisch II                                                                  | 9         |
|                                                             | Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte                                                  | 6         |
|                                                             | Basismodul Persisch I                                                                   | 9         |
|                                                             | Basismodul Persisch II                                                                  | 9         |
|                                                             | Basismodul Persische Literatur und Kultur                                               | 6         |
|                                                             | Basismodul Türkisch I                                                                   | 9         |
|                                                             | Basismodul Türkisch II                                                                  | 9         |
|                                                             | Basismodul Türkische Literatur und Kultur                                               | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Romanische Philologie*</i> |                                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                              | <i>Modultitel</i>                                                                       | <i>LP</i> |
| Lehramt Französisch, StPO L3                                | Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)                                   | 6         |
|                                                             | Compétences communicatives avancées (Niveau B2)                                         | 6         |
|                                                             | Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)                                                 | 6         |
|                                                             | Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)                             | 6         |
|                                                             | Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft                              | 6         |
|                                                             | Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur | 12        |

|                                                             |                                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Lehramt Französisch (Katalanisch), StPO L3                  | Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)                                  | 6         |
|                                                             | Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)                                 | 6         |
|                                                             | Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)                            | 6         |
|                                                             | Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)                        | 6         |
| Lehramt Französisch (Portugiesisch), StPO L3                | Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)                                        | 6         |
|                                                             | Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)                                       | 6         |
|                                                             | Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)                                      | 6         |
|                                                             | Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)                                  | 6         |
| Lehramt Italienisch, StPO L3                                | Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)                              | 6         |
|                                                             | Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)                               | 6         |
|                                                             | Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)                                                 | 6         |
|                                                             | Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)                                | 6         |
|                                                             | Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft                              | 6         |
|                                                             | Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur | 12        |
| Lehramt Spanisch, StPO L3                                   | Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)                                  | 6         |
|                                                             | Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)                                                    | 6         |
|                                                             | Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)                                   | 6         |
|                                                             | Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)                                | 6         |
|                                                             | Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft                                 | 6         |
|                                                             | Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur    | 12        |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur | Langue et culture (Niveau C1)                                                           | 6         |
|                                                             | Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) | 6         |
|                                                             | Lingua e cultura (Niveau C1)                                                            | 6         |
|                                                             | Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) | 6         |
|                                                             | Lengua y cultura (Niveau C1)                                                            | 6         |
|                                                             | Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)    | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik*</i>              |                                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                              | <i>Modultitel</i>                                                                       | <i>LP</i> |
| B.Sc. Informatik                                            | Einführung in die Informatik                                                            | 6         |
|                                                             | Einführung in die SWT                                                                   | 6         |
|                                                             | Programmieren in C++                                                                    | 6         |
|                                                             | IT-Administration                                                                       | 6         |
|                                                             | Praktische Informatik I                                                                 | 9         |
|                                                             | Praktische Informatik II                                                                | 9         |



|                                                                |                                                                         |           |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
|                                                                | Technische Informatik I                                                 | 9         |
|                                                                | Technische Informatik II                                                | 9         |
|                                                                | Konzepte von Programmiersprachen                                        | 9         |
|                                                                | Theoretische Informatik                                                 | 9         |
|                                                                | Datenbanksysteme                                                        | 9         |
|                                                                | Index- und Speicherstrukturen                                           | 6         |
|                                                                | Information Retrieval                                                   | 6         |
|                                                                | Geo-Datenbanken                                                         | 6         |
|                                                                | Künstliche Intelligenz                                                  | 6         |
|                                                                | Neuronale Netze                                                         | 6         |
|                                                                | Visuelle Sprachen                                                       | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Biologie*</i>                 |                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                 | <i>Modultitel</i>                                                       | <i>LP</i> |
| B.Sc. Biologie                                                 | Kernmodul Genetik/Mikrobiologie                                         | 7,5       |
|                                                                | Kernmodul Anatomie und Physiologie der Tiere                            | 7,5       |
|                                                                | Kernmodul Zell- und Entwicklungsbiologie                                | 7,5       |
|                                                                | Kernmodul Einführung in die organismische Biologie                      | 7,5       |
|                                                                | Kernmodul Anatomie und Physiologie der Pflanzen                         | 7,5       |
|                                                                | Biologie für Nebenfachstudierende                                       | 3         |
|                                                                | Profilmodule, jeweils gemäß dem Angebot des aktuellen Semesters im VLVZ | 6-12      |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Geographie*</i>               |                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                 | <i>Modultitel</i>                                                       | <i>LP</i> |
| M.Sc Physische Geographie (Geologie als Nebenfach)             | Einführung in das System Erde                                           | 6         |
|                                                                | Entwicklung der Geo- und Biosphäre                                      | 6         |
|                                                                | Sedimentologie                                                          | 6         |
|                                                                | Gesteine                                                                | 6         |
|                                                                | Analytische Geochemie                                                   | 6         |
|                                                                | Vulkanologie                                                            | 6         |
|                                                                | Geologische Karte und regionale Geologie                                | 6         |
|                                                                | Hydrogeologie                                                           | 6         |
|                                                                | Ingenieurgeologie                                                       | 6         |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Erziehungswissenschaften*</i> |                                                                         |           |
| <i>Angebot aus Studiengang</i>                                 | <i>Modultitel</i>                                                       | <i>LP</i> |
| B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft                      | Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft                | 12        |

|  |                                                                                               |    |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|  | Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln                                                | 12 |
|  | Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden                                                       | 12 |
|  | Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung               | 12 |
|  | Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik                                        | 12 |
|  | Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung                            | 12 |
|  | Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)                        | 6  |
|  | Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln (Exportmodul)                                  | 6  |
|  | Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (Exportmodul) | 6  |
|  | Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul)                          | 6  |
|  | Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul)              | 6  |

\* Für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

|                                                            | Leistungs-<br>punkte | Bemerkung                                                          |
|------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Thematische Gruppe T1: Themen der Geographie</b>        |                      |                                                                    |
| Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie | 6                    | keine Themengleichheit zu Modulen „Basiswissen“                    |
| Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie                     | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Stadtgeographie                            | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume               | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Klimageographie                            | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Hydrogeographie                            | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Geomorphologie                             | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Bodengeographie                            | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Biogeographie                              | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Mensch und Umwelt                          | 6                    |                                                                    |
| Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung                | 6                    |                                                                    |
| Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie    | 3                    | keine Themengleichheit zu Modulen „Grundkompetenz“                 |
| Basiswissen: Bevölkerungsgeographie                        | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Stadtgeographie                               | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Geographien peripherer Räume                  | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Klimageographie                               | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Hydrogeographie                               | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Geomorphologie                                | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Bodengeographie                               | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Biogeographie                                 | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Raumordnung und Raumplanung                   | 3                    |                                                                    |
| Basiswissen: Mensch und Umwelt                             | 3                    |                                                                    |
| <b>Thematische Gruppe T2: Projekte der Geographie</b>      |                      | Kenntnisse aus Modulen der Gruppen T1, M1 und M2 werden empfohlen) |
| Projekt I                                                  | 6                    |                                                                    |
| Projekt II                                                 | 6                    |                                                                    |
| Projekt III                                                | 6                    |                                                                    |
| Projekt IV                                                 | 6                    |                                                                    |
| <b>Methodische Gruppe M1</b>                               |                      |                                                                    |
| Kartographie und GIS                                       | 6                    |                                                                    |
| <b>Methodische Gruppe M2</b>                               |                      | Kenntnisse aus Modulen der Gruppen M1 werden empfohlen.            |
| Spezielle Kartographie                                     | 3                    |                                                                    |
| Geoinformatik                                              | 3                    |                                                                    |
| Fernerkundung                                              | 3                    |                                                                    |
| Systemdynamik                                              | 3                    |                                                                    |
| Labormethoden                                              | 3                    |                                                                    |
| Feldmethoden                                               | 3                    |                                                                    |
| Empirische Sozialforschung                                 | 3                    | Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.                |
| Spezielle Methoden der Sozialforschung                     | 3                    | Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.                |
| Einführung Statistik                                       | 3                    | Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.                |
| Angewandte Statistik                                       | 6                    | Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.                |
| Spezielle Statistik                                        | 3                    | Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.                |

Bei der Belegung von Exportmodulen in der Geographie gelten einheitliche Regeln für alle Bachelor- und Master-Studierenden an anderen Fachbereichen. Die Module sind dabei in Gruppen angeordnet. Je nach Zahl der Leistungspunkte, die in der Geographie erworben werden müssen, ergeben sich die Modulbereiche, aus denen gewählt werden kann. Dabei gibt es zwei Varianten, die allgemeine und die methodische Variante. Je nach Fachbereich wurden Vereinbarungen darüber getroffen, ob die allgemeine oder methodische Variante anzuwenden ist.

**Nebenfach Geographie:**

| Leistungs-<br>punkte (LP) | Allgemeine Variante       |                       | Methodische Variante      |                                          |
|---------------------------|---------------------------|-----------------------|---------------------------|------------------------------------------|
|                           | Wählbare<br>Modulbereiche | Mindestbelegungen     | Wählbare<br>Modulbereiche | Mindestbelegungen                        |
| 6                         | T1                        |                       | T1                        |                                          |
| 12                        | T1                        |                       | T1, M1, M2                | 6 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2              |
| 18                        | T1                        |                       | T1, M1, M2                | 12 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2             |
| 24                        | T1, M1                    | Mind. 18 LP aus T1    | T1, M1, M2                | Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2 |
| 30                        | T1, M1, M2                | Mind. 18 LP aus T1    | T1, M1, M2                | Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2 |
| 36                        | T1, T2, M1, M2            | Mind. 24 LP aus T1+T2 |                           |                                          |
| 42                        | T1, T2, M1, M2            | Mind. 30 LP aus T1+T2 |                           |                                          |
| 48                        | T1, T2, M1, M2            | Mind. 30 LP aus T1+T2 |                           |                                          |
| 54                        | T1, T2, M1, M2            | Mind. 36 LP aus T1+T2 |                           |                                          |
| 60                        | T1, T2, M1, M2            | Mind. 36 LP aus T1+T2 |                           |                                          |

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Geographie**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Das Modul Berufspraktikum soll in der Regel zu Beginn des Vertiefungsstudiums absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben.

#### **§ 2**

##### **Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

#### **§ 3**

##### **Praktikumsstellen**

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Status der Studierenden im Praktikum**

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie und nach Absolvierung von 42 LP aus den Basismodulen ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Anerkennung und Nachweise**

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

## **§ 7**

### **Praktikumsbericht**

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikant den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?

- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

## **§ 8**

### **Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.